

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 120/94 der Kommission vom 25. Januar 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen und der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 121/94 der Kommission vom 25. Januar 1994 zur Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 122/94 der Kommission vom 25. Januar 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates hinsichtlich der Definition, Bezeichnung und Aufmachung von aromatisiertem Wein sowie aromatisierten weinhaltigen Getränken und Cocktails** 7
- Verordnung (EG) Nr. 123/94 der Kommission vom 25. Januar 1994 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 600 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 124/94 der Kommission vom 25. Januar 1994 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnungen (EWG) Nr. 1652/92, (EWG) Nr. 3779/91 und (EWG) Nr. 3685/92 hinsichtlich der für Tabakballen der Ernten 1990, 1991 und 1992 zu gewährenden Ausfuhrerstattungen** 11
- Verordnung (EG) Nr. 125/94 der Kommission vom 25. Januar 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 12
- Verordnung (EG) Nr. 126/94 der Kommission vom 25. Januar 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 14

Verordnung (EG) Nr. 127/94 der Kommission vom 25. Januar 1994 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	16
Verordnung (EG) Nr. 128/94 der Kommission vom 25. Januar 1994 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	17

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/32/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 7. Januar 1994 zur Annahme des von der griechischen Regierung 1993 vorgelegten Jahresprogramms der Maßnahmen zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Griechenland** 19

94/33/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 24. Januar 1994 über die Erstattungsfähigkeit von Ausgaben Dänemarks, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, Portugals und des Vereinigten Königreichs im Jahr 1994 zur Gewährleistung der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen** 20

94/34/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 24. Januar 1994 über den Einsatz des informatisierten Netzes ANIMO** 22

94/35/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. Januar 1994 zur Änderung der Entscheidung 93/602/EG über Schutzmaßnahmen gegen die afrikanische Schweinepest in Portugal** 23

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 120/94 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen und der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die Ausfuhr aus der Gemeinschaft durch verbindliche Vorlage eines Ankunftsnaehweises möglichst wenig behindert wird, entfällt dieser Nachweis gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission⁽³⁾ bei Gewährung einer im Rahmen einer Ausschreibung festgesetzten Erstattung, wenn die betreffende Ausfuhr auf dem Seeweg erfolgt. Diese Regelung ist außerdem durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽⁴⁾ vorgesehen.

Im Getreidesektor ist der Erstattungssatz nur bei Ausfuhr aus der Schweiz, Österreich und Liechtenstein niedriger als derjenige der für alle übrigen Drittländer gilt. Erzeugnisse, für die bereits der Erstattungssatz „alle Drittländer“ gewährt wurde, dürfen deshalb nicht nach den genannten Drittländern weiterausgeführt werden. Die für diese Länder im Rahmen ihrer Ausschreibung festzusetzende Erstattung sollte deshalb angepaßt werden.

Um sicherzustellen, daß eine Ausfuhr tatsächlich auf dem Seeweg erfolgt, muß ein hochseefähiges Schiff gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 und Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 mindestens 2 500 BRT groß sein. Da festgestellt wurde,

daß sich die gesteckten Ziele bei Anwendung des „Bruttogewichts“ nicht ohne weiteres erreichen lassen, sollte auf die tatsächlich verladenen Mengen Bezug genommen werden. Die Verordnungen (EWG) Nr. 1533/93 und 2131/93 sind deshalb entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 14 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Abweichend von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wird der Nachweis für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Abfertigung zum freien Verkehr für die Gewährung einer durch Ausschreibung festgesetzten Erstattung nicht verlangt, wenn der Marktbeteiligte nachweist, daß mindestens 1 500 Tonnen Getreideerzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft auf einem hochseefähigen Schiff verlassen haben.“

2. Der nachstehende Artikel 14a wird eingefügt:

„Artikel 14a

Weist der Marktbeteiligte die Erfüllung der Zollförmlichkeiten zur Abfertigung zum freien Verkehr in der Schweiz, in Österreich und Liechtenstein nach, wird der im Rahmen einer Ausschreibung festgesetzte Betrag der Ausfuhrerstattung „alle Drittländer“ um den Unterschied gekürzt, der am Tag der Ausschreibung zwischen diesem Betrag und dem für die genannten Bestimmungsländer geltenden Erstattungsbetrag besteht.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

Artikel 2

In Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 genannten Nachweise erbracht wurden. Die Sicherheit wird jedoch freigegeben, wenn der Marktbeteiligte nachweist, daß mindestens 1 500 Tonnen Getreideerzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft auf einem hochseefähigen Schiff verlassen haben. Dieser Nachweis wird durch Eintragung des folgenden von der zuständigen Behörde beglaubigten Vermerks in das Kontroll-exemplar gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87, das Einheitspapier bzw. das einzelstaatliche Dokument zum Nachweis für das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft erbracht:

Exportación de cereales por vía marítima; artículo 17 del Reglamento (CEE) nº 2131/93

Eksport af korn ad søvejen — Artikel 17 i forordning (EØF) nr. 2131/93

Getreideausfuhr auf dem Seeweg — Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 Artikel 17

Εξαγωγή σιτηρών διά θαλάσσης — Άρθρο 17 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2131/93

Export of cereals by sea — Article 17 of Regulation (EEC) No 2131/93

Exportation de céréales par voie maritime — Règlement (CEE) nº 2131/93, article 17

Esportazione di cereali per via marittima — articolo 17 del regolamento (CEE) n. 2131/93

Uitvoer van graan over zee — Artikel 17 van Verordening (EEG) nr. 2131/93

Exportação de cereais por via marítima — artigo 17º do Regulamento (CEE) nº 2131/93.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 121/94 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1994

zur Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 518/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2233/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 519/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Ungarn andererseits⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2234/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2235/93⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Gemeinschaft hat mit Polen⁽⁹⁾, Ungarn⁽¹⁰⁾ und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik jeweils ein Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen⁽¹¹⁾ geschlossen.

Anschließend hat die Gemeinschaft Zusatzprotokolle zu diesen Interimsabkommen⁽¹²⁾ geschlossen. Gemäß diesen Protokollen sind die in den Interimsabkommen vorgesehenen Zugeständnisse bereits ab 1. Juli 1993 anwendbar. Daher müssen im Getreidesektor die Mengen und die Ermäßigungssätze der Einfuhrabschöpfungen mit Wirkung zum 1. Juni 1993 angepaßt werden.

Nach der Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik am 1. Januar 1993 hat die Gemeinschaft mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik Zusatzprotokolle⁽¹³⁾ unterzeichnet. Diese Zusatzprotokolle sehen insbesondere die Aufteilung der im Interimsabkommen gewährten Gemeinschaftszugeständnisse auf die beiden Nachfolgestaaten vor.

In den Zusatzprotokollen ist die Eröffnung gesonderter Kontingente für die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ab 1. Januar 1994 vorgesehen. Infolgedessen müssen bestimmte Durchführungsbestimmungen entsprechend angepaßt und insbesondere das Verfahren der Lizenzerteilung vereinfacht werden.

Gemäß den Zusatzprotokollen werden die Einfuhrabschöpfungen für bestimmte Getreideerzeugnisse ermäßigt. Die Ermäßigung erfolgt schrittweise und im Rahmen bestimmter Mengen.

Insbesondere ist der Ursprung der Erzeugnisse zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird ihre Abfertigung zum freien Verkehr von der Vorlage einer vom Ausfuhrland erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 gemäß dem Protokoll Nr. 4 abhängig gemacht.

Es ist vorzusehen, daß die Lizenzen für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse im Rahmen der festgesetzten Mengen erst nach einer Prüfungsfrist und gegebenenfalls unter Festsetzung eines einheitlichen Prozentsatzes für die Kürzung der beantragten Mengen erteilt werden. Im Fall der Anwendung eines einheitlichen Kürzungssatzes können die Wirtschaftsbeteiligten ihre Anträge zurückziehen.

Es sind die Angaben festzulegen, die abweichend von den Artikeln 8 und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 114 vom 30. 4. 1992, S. 2.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1992, S. 2.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 115 vom 30. 4. 1992, S. 2.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 4. 8. 1993, S. 43.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1993.

Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3519/93 ⁽²⁾, in den Anträgen und Lizenzen enthalten sein müssen.

Um den Lieferbedingungen Rechnung zu tragen, sollten die Einfuhrlicenzen ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des dritten Monats gelten, der auf die Lizenzerteilung folgt. Bei den für die Höchstmenge des Vorjahres erteilten Lizenzen muß die Gültigkeitsdauer auf Ende Januar beschränkt werden.

Zur wirksamen Verwaltung dieser Regelung wird die Sicherheit für die Einfuhrlicenzen abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3579/93 ⁽⁴⁾, auf 25 ECU je Tonne festgesetzt.

Bei der Einfuhr von Brauereigerste sind von den Zollbehörden Kontrollmaßnahmen hinsichtlich ihrer Verwendung vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 des jeweiligen Interimsabkommens gilt die teilweise Befreiung von der Einfuhrabschöpfung für die im Anhang dieser Verordnung genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den betreffenden Ländern im Rahmen der in demselben Anhang aufgeführten Mengen und Ermäßigungssätze.

Um für diese Regelung in Betracht zu kommen, müssen die Erzeugnisse gemäß Protokoll Nr. 4 des jeweiligen Interimsabkommens bei ihrer Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft vom Original der von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes zu erteilenden Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 begleitet sein.

Artikel 2

(1) Die Anträge auf Erteilung einer Einfuhrlizenz sind bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats jeweils am zweiten Montag eines Monats bis 13 Uhr Brüsseler Zeit zu stellen.

Die Mengen in den Lizenzanträgen dürfen die Menge nicht überschreiten, die in dem betreffenden Jahr für die Einfuhr des jeweiligen Erzeugnisses zur Verfügung steht.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Anträge auf Einfuhrlicenzen am Tag der Antragstellung bis spätestens 18 Uhr Brüsseler Zeit fernschriftlich oder mit Fernkopierer.

Diese Mitteilung hat getrennt von der Mitteilung der anderen Einfuhrlicenzanträge für Getreide zu erfolgen.

(3) Überschreiten die auf die Einfuhrlicenzanträge entfallenden Mengen die Jahreskontingente, so setzt die Kommission zu ihrer Kürzung spätestens am dritten Arbeitstag nach der Antragstellung einen einheitlichen Kürzungssatz fest. Der Lizenzantrag kann innerhalb des ersten Arbeitstages nach dem Tag der Festsetzung des Kürzungssatzes zurückgezogen werden.

Unbeschadet der Anwendung von Unterabsatz 1 werden die Lizenzen am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt.

(4) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 läuft die Gültigkeitsdauer der Lizenz ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 gelten die Einfuhrlicenzen ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des dritten Monats, der auf die Lizenzerteilung folgt. Bei den für die Menge des Vorjahres erteilten Lizenzen ist die Gültigkeitsdauer jedoch auf Ende Januar beschränkt.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlicenz angegebene Menge nicht überschreiten. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 der betreffenden Lizenz die Zahl „0“ einzutragen.

Artikel 5

Für das Ereignis, für das bei der Einfuhr die ermäßigte Abschöpfung nach Artikel 1 gelten soll, müssen der Lizenzantrag und die Einfuhrlicenz folgenden enthalten:

- a) in Feld 8 den Namen des Ursprungslands des Erzeugnisses;
- b) in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben:
 - Reglamento (CE) n° 121/94;
 - Forordning (EF) nr. 121/94;
 - Verordnung (EG) Nr. 121/94;
 - Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 121/94;
 - Regulation (EC) No 121/94;
 - Règlement (CE) n° 121/94;
 - Regolamento (CE) n. 121/94;
 - Verordening (EG) nr. 121/94;
 - Regulamento (CE) n° 121/94.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 28. 12. 1993, S. 15.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem betreffenden Land.

Ferner muß die Einfuhrlizenz nach Maßgabe des anwendbaren Abschöpfungssatzes in Feld 24 eine der nachstehenden Angaben enthalten :

- Exacción reguladora reducida un 60 %
- Nedsættelse af importafgiften med 60 %
- Ermäßigung der Abschöpfung um 60 %
- Μειωμένη εισφορά κατά 60 %
- Levy reduction 60 %
- Prélèvement réduit de 60 %
- Prelievo ridotto del 60 %
- Met 60 % verlaagde heffing
- Direito nivelador reduzido de 60 %.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

Artikel 6

Abweichend von Artikel 12 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 beläuft sich die Sicherheit für die in dieser Verordnung genannten Einfuhrlizenzen auf 25 ECU je Tonne.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 585/92⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1994.

Für die Mengen und Abschöpfungen gemäß den Ziffern I, II.A und III des Anhangs hingegen gilt die Verordnung ab 1. Juli 1993.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 40.

ANHANG

I. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Ungarn

(in Tonnen)

Zeitraum	1. 7. 1993 — 30. 6. 1994	1. 7. 1994 — 30. 6. 1995	1. 7. 1995 — 30. 6. 1996
Ermäßigung der Abschöpfung um %	60	60	60
KN-Code 1001 90 99	200 000	216 000	232 000

II.A. Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik

(in Tonnen)

Zeitraum	1. 7. — 31. 12. 1993
Ermäßigung der Abschöpfung um %	60
KN-Code 1003 00 90	17 750
KN-Code 1101 00 00	11 750
KN-Code 1107 10 99	20 750

II.B. Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik

(in Tonnen)

Zeitraum	1. 1. — 30. 6. 1994	1. 7. 1994 — 30. 6. 1995	1. 7. 1995 — 30. 6. 1996
Ermäßigung der Abschöpfung um %	60	60	60
KN-Code 1003 00 90	23 667	25 333	27 333
KN-Code 1101 00 00	15 667	17 000	18 000
KN-Code 1107 10 99	24 371	29 667	31 667

II.C. Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik

(in Tonnen)

Zeitraum	1. 1. — 30. 6. 1994	1. 7. 1994 — 30. 6. 1995	1. 7. 1995 — 30. 6. 1996
Ermäßigung der Abschöpfung um %	60	60	60
KN-Code 1003 00 90	11 833	12 667	13 667
KN-Code 1101 00 00	7 833	8 500	9 000
KN-Code 1107 10 99	12 186	14 833	15 833

III. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Polen

(in Tonnen)

Zeitraum	1. 7. 1993 — 30. 6. 1994	1. 7. 1994 — 30. 6. 1995	1. 7. 1995 — 30. 6. 1996
Ermäßigung der Abschöpfung um %	60	60	60
KN-Code 1008 10 00	3 800	4 100	4 350

VERORDNUNG (EG) Nr. 122/94 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1994

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates
hinsichtlich der Definition, Bezeichnung und Aufmachung von aromatisiertem
Wein sowie aromatisierten weinhaltigen Getränken und Cocktails**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates
vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen
Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und
Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und
aromatisierter weinhaltiger Cocktails⁽¹⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3279/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich
erster Untergedankenstrich bzw. Buchstabe b) vierter
Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Unter gewissen Voraussetzungen sollten bei der Her-
stellung von bestimmten aromatisierten Getränken Aro-
mastoffe, die mit den natürlichen Stoffen identisch sind,
sowie Alkohol zugesetzt werden dürfen, um insbesondere
den Traditionen und Gebräuchen zu entsprechen, die in
den jeweiligen Gebieten der Gemeinschaft vorherrschen.

Diese Verordnung gilt unbeschadet der bis zum 16.
Dezember 1993 anwendbaren Übergangsbestimmungen
der Verordnung (EWG) Nr. 3664/91 der Kommission
vom 16. Dezember 1991 mit Übergangsmaßnahmen für
aromatisierte weinhaltige Getränke und Cocktails⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1791/93⁽⁴⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Durchfüh-
rungsausschusses für aromatisierten Wein und aromatisierte weinhaltige Getränke und Cocktails —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Verwendung eines mit natürlichem Vanillin
identischen Aromastoffes im Sinne von Artikel 1 Absatz 2
Buchstabe b) ii) der Richtlinie 88/388/EWG des Rates⁽⁵⁾

ist bei der Herstellung von aromatisiertem Wein nach
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG)
Nr. 1601/91 zugelassen.

(2) Zur Bereitung aromatisierter Weine darf eine
Mischung von naturidentischen, nach Mandel, Aprikose
und Ei riechenden und/oder schmeckenden Aromastoffen
zur Ergänzung von Mandel, Aprikose oder Ei nur
verwendet werden, wenn

- diese Mischungen der Richtlinie 88/388/EWG und
ihren Durchführungsbestimmungen genügen ;
- die Bezeichnung des Weins sich auf eines der
genannten Erzeugnisse bezieht ;
- die betreffenden Unternehmen über die Verwendung
dieser naturidentischen Aromastoffe ein getrenntes
Register führen.

In diesem Register sind genaue Angaben zu machen
zu dem verwendeten naturidentischen Aromastoff,
d. h. zu Art und Menge dieses in dem Unternehmen
aufbewahrten Stoffs und seinem Lagerort, außerdem
zu seiner ergänzenden Verwendung für das betref-
fende Getränk im Vergleich zu dem hauptsächlichen
Aromastoff. In dieses Register ist ferner jede Bestands-
veränderung dieses Stoffes einzutragen. Das Register
ist jährlich abzuschließen und von den zuständigen
Behörden des Mitgliedstaats zu prüfen.

Artikel 2

Alkohol darf den nachstehenden Erzeugnissen zugesetzt
werden :

- Aromatisiertes weinhaltiges Getränk, hergestellt aus
Weißwein unter Zusatz von Süßstoff und eines Destil-
lats getrockneter Trauben oder ausschließlich durch
Kardamomextrakt aromatisiert ;
- aromatisiertes weinhaltiges Getränk, hergestellt aus
Rotwein unter Zusatz von Süßstoff und von Aroma-
stoffen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe C der
Richtlinie 88/388/EWG. Diese Stoffe gehören
ausschließlich zu einer Gruppe von Gewürz-, Ging-
seng-, Nuß-, Zitrusfrucht- bzw. Aromapflanzenex-
trakten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 17. Dezember 1993.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 14. 6. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 327 vom 13. 11. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 17. 12. 1991, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 6. 7. 1993, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1988, S. 61.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 123/94 DER KOMMISSION
vom 25. Januar 1994
zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 600 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾ legt das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstelle befindet, fest.

Mit Mitteilung vom 13. Januar 1994 hat Frankreich der Kommission seinen Wunsch mitgeteilt, zum Zweck der Ausfuhr 600 000 Tonnen Brotweizen zum Verkauf zu stellen, die sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befinden. Diesem Antrag kann stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle kann unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von 600 000 Tonnen Brotweizen aus ihren Beständen vornehmen.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 600 000 Tonnen Brotweizen, der nach Marokko, Algerien und Ägypten auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 600 000 Tonnen Brotweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ablauf des dritten darauffolgenden Monats.

Den im Rahmen der laufenden Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge beigelegt sein, die aufgrund von Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁴⁾ gestellt worden sind.

Artikel 4

(1) In Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird die Frist für Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung auf den 3. Februar 1994 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können bis jeden Donnerstag um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 24. März 1994 aus.

(4) Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 5

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins für die Einreichung der Angebote die erhaltenen Angebote mit. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II an die im Anhang III angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Amiens	140 000
Orléans	380 000
Paris	23 000
Poitiers	57 000

ANHANG II

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 600 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle (Marokko, Algerien, Ägypten)

(Verordnung (EG) Nr. 123/94)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (¹)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(¹) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG III

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende :

Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus) :

Fernschreiben : — 22037 AGREC B,
 — 22070 AGREC B (griechische Buchstaben) ;

Telekopie : — 295 01 32,
 — 296 10 97,
 — 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 124/94 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1994

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnungen (EWG) Nr. 1652/92, (EWG) Nr. 3779/91 und (EWG) Nr. 3685/92 hinsichtlich der für Tabakballen der Ernten 1990, 1991 und 1992 zu gewährenden Ausfuhrerstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 860/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für mehrere Tabaksorten der Ernten 1988, 1989 und 1990 wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1652/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/93⁽⁴⁾, die bei der Ausfuhr zu gewährenden Erstattungen festgesetzt.

Für bestimmte Sorten der Ernte 1991 wurden sie mit der Verordnung (EWG) Nr. 3779/91 der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt. Die Gültigkeitsdauer der letztgenannten Verordnung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1616/93⁽⁶⁾ verlängert.

Ausfuhrerstattungen wurden schließlich durch die Verordnung (EWG) Nr. 3685/92 der Kommission⁽⁷⁾ für mehrere andere Tabaksorten der Ernte 1992 bestimmt.

Der auf dem Weltmarkt im Zusammenhang mit der Tabaksorte Virginia festgestellte Wettbewerb rechtfertigt die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von griechischem Virginia der Ernte 1992. Die beiden Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 3685/92 sollten deshalb geändert werden.

Abgesehen von der Ernte 1988 wurden alle diese Erstattungen zum 31. Dezember 1993 festgesetzt. Da sich bezüglich mehrerer Tabaksorten der Ernten 1990, 1991 und 1992 nach diesem Datum Absatzmöglichkeiten

ergeben haben, sollten, damit die betreffenden Ausfuhrerstattungen durchgeführt werden können, für die jeweiligen Sorten Erstattungen gewährt werden.

Die Erstattungen müssen für die ab 1. Januar 1994 durchgeführten Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1652/92, (EWG) Nr. 3779/91 und (EWG) Nr. 3685/92 sind für die Ernten 1990, 1991 und 1992 bis „30. Juni 1994“ gültig.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3685/92 wird wie folgt geändert :

1. In Anhang I wird die nachstehende Zeile 26 eingefügt :

„26		Virginia EL		2401 10 10 2602		0,15		02*
-----	--	-------------	--	-----------------	--	------	--	-----

2. In Anhang II wird die nachstehende Zeile 26 eingefügt :

„26		Virginia EL		2401 20 10 2602		0,21		02*
-----	--	-------------	--	-----------------	--	------	--	-----

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab 1. Januar 1994 durchgeführten Ausfuhrerstattungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 91 vom 7. 4. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1992, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 54.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1992, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 125/94 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz
5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2703/93 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 24. Januar 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2703/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 108.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Januar 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	76,96 (2) (3)
0712 90 19	76,96 (2) (3)
1001 10 00	0 (1) (5)
1001 90 91	89,10
1001 90 99	89,10 (6)
1002 00 00	114,00 (6)
1003 00 10	117,74
1003 00 90	117,74 (6)
1004 00 00	92,22
1005 10 90	76,96 (2) (3)
1005 90 00	76,96 (2) (3)
1007 00 90	92,78 (4)
1008 10 00	25,53 (6)
1008 20 00	40,05 (4)
1008 30 00	0 (7)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	0
1101 00 00	162,39 (6)
1102 10 00	197,72
1103 11 10	25,47
1103 11 90	185,70
1107 10 11	169,48
1107 10 19	129,38
1107 10 91	220,46 (10)
1107 10 99	167,47 (6)
1107 20 00	193,38 (10)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 126/94 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1994

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 24. Januar 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Januar 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
0709 90 60	0	0	1,37	1,37
0712 90 19	0	0	1,37	1,37
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	1,37	1,37
1005 90 00	0	0	1,37	1,37
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 127/94 DER KOMMISSION
vom 25. Januar 1994
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung
(EWG) Nr. 2419/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EG) Nr. 111/94 ⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2419/93 genannten Vorschriften und Durchführungs-
bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81
genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende
Beihilfe wird auf 53,698 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 1. 9. 1993, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 19 vom 22. 1. 1994, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 128/94 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1994

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 64/94 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 84/94 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 64/94 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG)

Nr. 3528/93 ⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁷⁾ erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 64/94 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeugnisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 10 vom 14. 1. 1994, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1994, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Januar 1994 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (¹)	Erstattungsbetrag (²)	Erzeugniscode	Bestimmung (¹)	Erstattungsbetrag (²)
0709 90 60 000	—	—	1007 00 90 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1008 20 00 000	—	—
1001 10 00 200	—	—	1101 00 00 100	01	45,00
1001 10 00 400	—	—	1101 00 00 130	01	42,00
1001 90 91 000	—	—	1101 00 00 150	01	37,00
1001 90 99 000	03	37,00	1101 00 00 170	01	33,00
	02	15,00	1101 00 00 180	01	29,00
1002 00 00 000	03	25,00	1101 00 00 190	—	—
	02	15,00	1101 00 00 900	—	—
1003 00 10 000	—	—	1102 10 00 500	01	45,00
1003 00 90 000	03	58,00	1102 10 00 700	—	—
	02	15,00	1102 10 00 900	—	—
1004 00 00 200	—	—	1103 11 10 200	01	— ^(³)
1004 00 00 400	—	—	1103 11 10 400	—	—
1005 10 90 000	—	—	1103 11 10 900	—	—
1005 90 00 000	03	30,00	1103 11 90 200	01	— ^(³)
	04	15,00	1103 11 90 800	—	—
	02	0			

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,

04 die Zone I, die Zone II a), b) und c), die Zone III a) und b), die Zone V, die Zone VI, die Zone VIII und Kuba.

(²) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(³) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Griß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1994

zur Annahme des von der griechischen Regierung 1993 vorgelegten Jahresprogramms der Maßnahmen zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Griechenland

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(94/32/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 85/360/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Griechenland⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/582/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Entscheidung hat die griechische Regierung das Jahresprogramm der Maßnahmen vorgelegt, welches folgende Maßnahmen enthält :

- den Bericht über die im Laufe der Durchführung des Programms für das vorhergegangene Jahr (1992) gemachten Erfahrungen,
- das Programm der für das folgende Jahr (1994) vorgesehenen Maßnahmen.

Das vorgelegte Programm dient dem Ziel, in Griechenland ein System statistischer Erhebungen auf dem Agrarsektor zu schaffen, das den Bedürfnissen der Gemeinschaft nach statistischen Informationen in diesem Bereich gerecht wird.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der griechischen Regierung 1993 vorgelegte Jahresprogramm der Maßnahmen wird angenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. Januar 1994

Für die Kommission

Henning CHRISTOPHERSEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 191 vom 23. 7. 1985, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 394 vom 31. 12. 1992, S. 28.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1994

über die Erstattungsfähigkeit von Ausgaben Dänemarks, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, Portugals und des Vereinigten Königreichs im Jahr 1994 zur Gewährleistung der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen

(Nur der dänische, deutsche, englische, französische, italienische, niederländische, portugiesische und spanische Text sind verbindlich)

(94/33/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 89/631/EWG des Rates
vom 27. November 1989 über eine finanzielle Beteiligung
der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten
zur Gewährleistung der Einhaltung der gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiresourcen ⁽¹⁾, geändert durch die Entschei-
dung 92/393/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
2,

Nach Maßgabe der Entscheidung 89/631/EWG hat die
Kommission Anträge von Dänemark, Deutschland,
Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal
und dem Vereinigten Königreich auf finanzielle Beteili-
gung der Gemeinschaft hinsichtlich der im Jahr 1994
entstehenden Ausgaben erhalten.

Diese Anträge beziehen sich auf den Erwerb oder die
Modernisierung von Schiffen, Luftfahrzeugen und Land-
fahrzeugen, einschließlich ihrer Ausrüstung, Systemen zur
Erfassung und Registrierung der Fangtätigkeit und
Systemen zur Aufzeichnung und Übermittlung von Fang-
angaben und anderen relevanten Daten.

Diese Ausgaben werden zur Entwicklung der Mittel zur
Überwachung und Kontrolle der Anwendung der

Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung der Fischereires-
ourcen beitragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang bezeichneten Ausgaben für 1994 in Höhe
von 32 216 299 ECU sind nach Maßgabe der Entschei-
dung 89/631/EWG erstattungsfähig. Die Beteiligung der
Gemeinschaft an den erstattungsfähigen Ausgaben beträgt
50 %.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark, die
Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien,
die Französische Republik, die Italienische Republik, das
Königreich der Niederlande, die Republik Portugal und
das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 24. Januar 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 213 vom 29. 7. 1992, S. 35.

ANEXO / BILAG / ANHANG / ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ / ANNEX / ANNEXE / ALLEGATO / BIJLAGE / ANEXO

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Gastos en moneda nacional Udgifter national valuta Ausgaben nationale Währung Σύνολο σε εθνικό νόμισμα Expenditure national currency Dépenses monnaie nationale Spese moneta nazionale Uitgaven nationale valuta Despesas moeda nacional	Gastos Udgifter Ausgaben Δαπάνη Expenditure Dépenses Spese Uitgaven Despesas (ECU)	Contribución de la Comunidad Fællesskabets finansielle bidrag Gemeinschaftsbeitrag Κοινοτική συμμετοχή Community contribution Contribution communautaire Contributo della Comunità Bijdrage van de Gemeenschap Contribuição da Comunidade (50 % — ECU)
Danmark	20 882 000 Dkr	2 697 741	1 348 871
Deutschland	3 075 800 DM	1 613 289	806 644
España	828 180 227 Pta	5 370 575	2 685 287
France	48 394 000 FF	7 256 506	3 628 253
Italia	1 000 000 000 Lit	536 282	268 141
Nederland	3 710 000 Fl	1 732 552	866 276
Portugal	2 239 100 000 Esc	11 406 753	5 703 377
United Kingdom	1 254 242 £	1 602 601	801 300
Total / I alt / Σύνολο / Totale / Totaal		32 216 299	16 108 149

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 24. Januar 1994
über den Einsatz des informatisierten Netzes ANIMO

(94/34/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mehrere Entscheidungen über das
informatisierte Netz ANIMO erlassen, unter anderem die
Entscheidung 91/398/EWG vom 19. Juli 1991 über ein
informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbe-
hörden (ANIMO)⁽³⁾, die Entscheidung 92/486/EWG vom
25. September 1992 zur Festlegung der Modalitäten der
Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum
„ANIMO“ und den Mitgliedstaaten⁽⁴⁾ und die Entsch-
eidung 93/227/EWG vom 5. April 1993 über vorläufige
Maßnahmen für den Aufbau des informatisierten Netzes
„ANIMO“ in Italien⁽⁵⁾.

Das informatisierte Netz ANIMO ist in weiten Teilen der
Gemeinschaft funktionsfähig.

Es muß erreicht werden, daß das Netz im gesamten
Gebiet der Gemeinschaft funktionsfähig ist. Zu diesem
Zweck sind Fristen vorzusehen, bis zu denen das Netz
voll einsatzfähig sein muß.

Es empfiehlt sich jedoch, Vorschriften für den Fall vorzu-
sehen, daß ein Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, sich
vollständig am Netz zu beteiligen.

Diese Entscheidung läßt die früheren Bestimmungen
über das Netz ANIMO, insbesondere diejenigen der
Entscheidungen 92/486/EWG und 93/227/EWG, unbe-
rührt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre zentralen
Einheiten spätestens am 1. Februar 1994 dem Netz

ANIMO angeschlossen sind (Übermittlung und Empfang
sämtlicher im Rahmen des ANIMO-Systems vorgese-
henen Meldungen).

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß sämtliche
örtlichen Einheiten und Grenzkontrollstellen dem Netz
ANIMO spätestens am 1. Juni 1994 angeschlossen sind.

Artikel 3

Ist in einem Mitgliedstaat das informatisierte Netz
ANIMO nicht — wie in Artikel 1 vorgesehen — am 1.
Februar 1994 einsatzfähig, so läßt die zentrale Behörde
dieses Mitgliedstaats der zentralen Behörde des Bestim-
mungslandes alle im Rahmen des ANIMO-Systems
vorgesehenen Meldungen per Fax zukommen.

Artikel 4

Ist in einer örtlichen Einheit eines Mitgliedstaats das
informatisierte Netz ANIMO nicht am 1. Juni 1994
einsatzfähig, so trägt die zentrale Behörde dieses Mitglie-
dstaats dafür Sorge, daß sämtliche im Rahmen des
ANIMO-Systems für diese Einheit vorgesehenen
Meldungen von der zentralen Einheit übernommen
werden.

Artikel 5

Die Bestimmungen dieser Entscheidung gelten unbe-
schadet früherer Bestimmungen über das Netz ANIMO
und insbesondere der Entscheidungen 92/486/EWG und
93/227/EWG.

Artikel 6

Im März 1994 wird erneut geprüft, inwieweit das Netz
ANIMO funktionsfähig ist.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1991, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 7. 10. 1992, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 97 vom 23. 4. 1993, S. 31.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/602/EG über Schutzmaßnahmen gegen die afrikanische Schweinepest in Portugal

(94/35/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Artikel 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG des Rates, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der Ausbrüche der afrikanischen Schweinepest in der Region Alentejo in Portugal erließ die Kommission am 19. November 1993 die Entscheidung 93/602/EG über Schutzmaßnahmen gegen die afrikanische Schweinepest in Portugal⁽⁴⁾.

In Anbetracht des Handels mit lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch und bestimmten Fleischerzeugnissen stellt das Wiederauftreten der Seuche für die Bestände anderer Mitgliedstaaten eine ernsthafte Gefährdung dar.

Auf der Grundlage der von Portugal übermittelten Angaben zur Seuchenlage kann die von den Schutzmaßnahmen gemäß der Entscheidung 93/602/EG betroffene Region nunmehr verkleinert werden.

Die Bestimmungen der genannten Entscheidung sind entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 93/602/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.
2. In Artikel 2 wird der Absatz 3 gestrichen.
3. In Artikel 4 Absatz 2 wird der erste Gedankenstrich ergänzt durch:

„— alle Schweine müssen dem Haltungsbetrieb mindestens 21 Tage vor ihrem Versand zum Schlachthof angehört haben, und es dürfen im gleichen Zeitraum keine anderen Schweine in diesen Betrieb verbracht worden sein;

— jedes zu versendende Schwein muß innerhalb der 10 Tage vor seiner Versendung an einen Schlachthof einem serologischen Test auf afrikanische Schweinepest mit negativem Ergebnis unterzogen worden sein, oder
der Bestand muß gemäß den Bestimmungen des Anhangs II innerhalb der 14 Tage vor dem Versand untersucht worden sein;

— vor der Probenannahme müssen alle zu versendenden Schweine mit einer Ohrmarke oder einer Tätowierung gekennzeichnet worden sein;

— alle Tiere des Ursprungsbetriebs werden innerhalb der 24 Stunden vor ihrem Versand von einem amtlichen Tierarzt klinisch untersucht.“

4. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

SCHUTZZONE

Als Schutzzone gelten folgende Gemeinden:

- Moura,
- Barrancos,
- Serpa,
- Mértola.“

5. Der Begriff „Gesundheitsbescheinigung“ gemäß Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 wird um folgenden Zusatz ergänzt: „, in der Fassung der Entscheidung 94/35/EG“.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 38.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Januar 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission
